
Bericht

RAH Service GmbH
Reutlingen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2023

Auftrag: DEE00114038.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfung	12
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss.....	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
F. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
i.S.d.	im Sinne des
n.F.	neue Fassung
ppa.	per procura
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss vom 28. Juni 2023 erteilte uns der Aufsichtsrat der

RAH Service GmbH, Reutlingen,

(im Folgenden kurz „RAH Service“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der RAH Service durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens die folgenden Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der RAH Service GmbH:

- Der gesetzliche Vertreter stellt zunächst die Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Wirtschaftsbericht dar. Dabei geht die Geschäftsführung insbesondere auf die Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsprodukts und der Inflation, die Anforderungen an die Pflegequalität aufgrund der vielen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen sowie die Auswirkungen des beschlossenen Gesundheitsversorgungserweiterungsgesetzes (GVWG) auf die Branche ein.
- Im Geschäftsjahr erzielt die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 10 (VJ: T€ 22) und lag damit über der Planung von T€ 1. Für 2024 ist ein Jahresüberschuss von T€ 3 geplant.
- Im Wesentlichen ist das Berichtsjahr gemäß Ausführungen der Geschäftsführung geprägt durch eine erweiterte Abnahme von Personaldienstleistungen durch die RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH durch den zusätzlichen Geschäftsbereich der Tagespflege sowie den Entwicklungen des Tarifvertrages des TVöD.
- Hinsichtlich der Ertragslage berichten die gesetzlichen Vertreter einen Anstieg der Umsatzerlöse auf T€ 9.060 (Vorjahr: T€ 7.790, Wirtschaftsplan: T€ 8.304). Für 2024 ist eine Steigerung der Umsatzerlöse auf T€ 9.426 geplant.
- Die Personalaufwendungen erhöhen sich auf T€ 9.247 (VJ: T€ 7.759). An die Mitarbeiter wurde im Berichtsjahr eine Inflationsprämie in Höhe von € 2.560 pro Vollzeitmitarbeiter ausbezahlt.
- Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum Stichtag T€ 637, wobei sich der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit T€ -23 ergibt.
- Der gesetzliche Vertreter führt im Bericht zur Vermögenslage relevante Kennzahlen auf. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag 33,6 % (Vorjahr: 32,2 %). Insgesamt sieht der gesetzliche Vertreter die Vermögenslage als ausreichend an.

Der Lagebericht enthält zur zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken folgende Kernaussagen:

Der gesetzliche Vertreter sieht folgende Chance:

- Ein zunehmender Bedarf an Dienstleistungen der RAH gGmbH sorgt für eine zukünftig positive Geschäftsentwicklung, im Besonderen durch die neue geplante Pflegeeinrichtung in Ohmenhausen ab 2026.

Der gesetzliche Vertreter sieht folgende Risiken:

- Die Risiken für die RAH Service GmbH leiten sich durch die Abhängigkeit von den Risiken der RAH gGmbH ab.

Der gesetzliche Vertreter beschreibt folgende Prognose:

- Der gesetzliche Vertreter plant mit einem positiven Ergebnis in Höhe von T€ 3 für das kommende Geschäftsjahr. Dabei sind die Tarifierhöhungen ab März in der Planung der Personalkosten und Umsatzerlöse berücksichtigt.

7. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

8. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. Mai 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die RAH Service GmbH, Reutlingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RAH Service GmbH, Reutlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RAH Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

12. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.
13. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand

des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

14. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
15. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der RAH Service verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

16. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
 - Umsatzerlöse
 - Personalaufwand
17. Auf Grundlage unserer Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
18. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
 - Handelsregisterauszüge,
 - Liefer- und Leistungsverträge,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.
19. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:
 - Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.

- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
 - Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2023 Bankbestätigungen zukommen lassen.
 - Bei der Prüfung der Altersteilzeitverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische **Gutachten von unabhängigen Sachverständigen** vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.
20. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

22. Im Jahresabschluss der RAH Service bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.
23. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
24. **Der Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
25. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu der Geschäftsführervergütung unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

26. Der gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

28. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

29. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Kapitalstruktur

30. Nachfolgend haben wir zum besseren Einblick in die Vermögens- und Kapitalstruktur die Bilanz zum 31. Dezember 2023 abweichend zur Darstellung der Bilanz (Anlage II) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gegliedert.

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegen Gesellschafter	324	33	310	31	14	5
sonstige Vermögensgegenstände	11	1	17	2	-6	-35
Flüssige Mittel	637	66	660	67	-23	-3
	972	100	987	100	-15	-2
	972	100	987	100	-15	-2
Passiva						
Eigene Mittel						
Eigenkapital	327	34	317	32	10	3
	327	34	317	32	10	3
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital						
Sonstige Rückstellungen	39	4	9	1	30	>100
	39	4	9	1	30	>100
Kurzfristiges Fremdkapital						
Sonstige Rückstellungen	486	49	474	48	12	3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	1	31	3	-23	-74
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0	
sonstige Verbindlichkeiten	112	12	156	16	-44	-28
	606	62	661	67	-55	-8
	972	100	987	100	-15	-2

31. Auf der Aktivseite haben sich die Forderungen gegen Gesellschafter um T€ 14 erhöht. Die Flüssigen Mittel sind im Geschäftsjahr um T€ 23 auf T€ 637 gesunken.

32. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 10 auf T€ 327 erhöht. Der Anstieg der langfristigen Rückstellungen ist im Wesentlichen durch die Neubildung der Rückstellung für Altersteilzeit zurückzuführen. Die kurzfristigen Rückstellungen sind insbesondere durch die Rückstellungen im Personalbereich gestiegen. Die Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr um T€ 67 auf T€ 120 gesunken.
33. Die **Entwicklung der Finanzlage** der Gesellschaft ist anhand der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** dargestellt:

	2023	2022
	T€	T€
1. Periodenergebnis	10	22
2. + / - Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	41	82
3. - / + Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer übriger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8	-193
4. + / - Zunahme / Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer übriger Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-66	69
5. + / - Zinsaufwendungen / Zinserträge	0	1
6. - Ertragsteuerzahlungen	-17	-21
7. + / - Ertragssteueraufwand/ -ertrag	17	21
a. = Cash- Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-23	-19
8. - Gezahlte Zinsen	0	-1
b. = Cash- Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0	-1
9. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-23	-20
10. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	660	680
c. Finanzmittelfonds am Ender der Periode	637	660

34. Die Gesellschaft erzielt im Berichtsjahr insbesondere durch den Abbau von Verbindlichkeiten einen negativen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 23. Der Finanzmittelfonds verringert sich dadurch auf T€ 637.

35. Wir haben die **Ertragslage** anhand nachfolgender Aufstellung dargestellt:

	2023		2022		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Laufende Erträge					
Umsatzerlöse	9.060	97	7.790	99	1.270
Sonstige betriebliche Erträge	311	3	116	1	195
	9.371	100	7.906	100	1.465
Laufende Aufwendungen					
Personalaufwand	9.247	99	7.759	99	1.488
Sonstige Aufwendungen	98	1	102	1	-4
	9.345	100	7.861	100	1.484
Betriebsergebnis	26	0,3	45	0,6	-19
Finanzergebnis	1	0,0	-2	0,0	
Ergebnis vor Ertragsteuern	27	0,3	43	0,6	-16
Ertragsteuern	-17	-0,2	-21	-0,3	4
Jahresüberschuss	10	0,1	22	0,3	-12

36. Die RAH Service GmbH erzielt im Geschäftsjahr bei laufenden Erträgen von T€ 9.371 und laufenden Aufwendungen von T€ 9.345 ein positives Betriebsergebnis von T€ 26.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Umsatzerlöse um T€ 1.270 erhöht. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind aufgrund der erhöhten Zuschüsse und Unterstützungsleistungen von Sozialleistungsträgern um T€ 195 gestiegen. Der Anstieg des Personalaufwands um T€ 1.488 ist auf die erhöhte Nachfrage an Personaldienstleistungen bei der Muttergesellschaft RAH gGmbH, auf die Tarifierhöhungen im TVöD sowie die gestiegene Mitarbeiterzahl zurückzuführen.

37. Mit dem positiven Finanzergebnis von T€ 1 wird für 2023 ein Ergebnis vor Ertragsteuern von T€ 27 (Vorjahr: T€ 43) ausgewiesen. Nach Abzug der Ertragsteuern verbleibt ein Jahresüberschuss von T€ 10 (Vorjahr: T€ 22).

Fünfjahresübersicht

		2023	2022	2021	2020	2019
Kennzahlen zur Ertragslage						
Umsatzerlöse	TEUR	9.060	7.790	6.852	6.210	5.810
Personalaufwand	TEUR	9.247	7.759	6.850	6.389	5.683
Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5 HGB)	Anzahl	349	349	337	312	311
Ergebnis vor Steuern	TEUR	26	45	50	52	38
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	TEUR	17	21	11	7	11
Jahresergebnis	TEUR	10	22	36	43	27
Kennzahlen zur Vermögenslage						
Eigenkapitalquote	%	34	32	36	39	36
Fremdkapitalquote (kurzfristig)	%	66	68	64	61	64
Kennzahlen zur Finanzlage						
Liquiditätsgrad I	%	105	100	133	161	121
Liquiditätsgrad II	%	160	149	160	163	156

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

38. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.
39. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der RAH Service GmbH, Reutlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Stuttgart, den 16. Mai 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **digitally
signed by**

Anita Botzenhardt
Wirtschaftsprüfer

 **digitally
signed by**

ppa. Alexander Ecker
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht zum Jahresabschluss 2023.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2023.....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	5
3. Anhang zum Jahresabschluss 2023.....	1
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

RAH Service GmbH
Reutlingen

L A G E B E R I C H T

zum Jahresabschluss 2023

I. Grundlagen des Unternehmens

Unternehmensgegenstand und Struktur

Die RAH Service GmbH, mit Sitz in Reutlingen, ist eine 100%-ige Tochter der RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH (kurz: RAH gGmbH).

Als Gemeinschaftsbetrieb mit der RAH gGmbH erbringt die RAH Service GmbH Dienst- und Serviceleistungen im Bereich der Pflege, Betreuung und Versorgung älterer Menschen in Reutlingen. Zum Unternehmensgegenstand gehören sämtliche damit zusammenhängende und den Gesellschaftszweck fördernde Geschäfte, insbesondere alle hierfür notwendigen vorbereitenden und bereitstellenden Dienstleistungen. Die RAH Service GmbH erbringt ihre Leistungen für die RAH gGmbH, für die Stadt Reutlingen, ihre kommunalen Einrichtungen sowie für ihre sonstigen kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform.

Ausrichtung und Ziele

Die Umsatzerlöse wachsen kontinuierlich durch die Ausweitung des Bedarfs der Muttergesellschaft sowie auch Personalkostensteigerungen. Die RAH Service GmbH kann bei Bedarf weitere Dienst- und Serviceleistungen übernehmen.

Wie bereits zum Ende letzten Geschäftsjahres angenommen, setzt sich damit die positive Geschäftsentwicklung der Service GmbH fort.

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Während die Konjunkturprognose Frühjahr 2024 zum Berichtszeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurde, basieren die Annahmen zu den gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen auf dem Jahresgutachten des Sachverständigenrates, aus dem im Folgenden zitiert wird.

Der Sachverständigenrat erwartet, dass das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 um 0,4 % zurückgeht. Hierfür ist insbesondere der Rückgang der inländi-

schen Nachfrage verantwortlich, zum großen Teil bedingt durch den starken Rückgang der staatlichen Konsumausgaben zu Jahresbeginn 2023. Im Prognosehorizont bis Ende 2024 dürften sich die privaten Konsumausgaben angesichts der wieder steigenden realen Einkommen erholen. Die unerwartet schleppende Erholung der Weltwirtschaft, insbesondere Chinas, dürfte sich aber fortsetzen und auch im Jahr 2024 die deutschen Exporte bremsen. Dementsprechend dürfte der Außenbeitrag negativ sein. Für das Jahr 2024 ist davon auszugehen, dass sich das BIP-Wachstum leicht erholt und 0,7 % beträgt.

Die Inflation in Deutschland ist gemessen am nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) im Verlauf des Jahres 2023 deutlich zurückgegangen, von 8,7 % gegenüber dem Vorjahresmonat im Januar 2023 auf 4,5 % im September 2023. Dies ist größtenteils auf geringere Preissteigerungen bei den schwankungsanfälligen Gütergruppen Energie und Nahrungsmittel zurückzuführen. Die Kerninflation bleibt mit zuletzt 4,5 % jedoch weiterhin deutlich erhöht. Hier spielen die im Vergleich zu den Warenpreisen verzögerten Preissteigerungen bei Dienstleistungen, die zuletzt stark steigenden Lohnstückkosten und das noch bestehende Aufholpotenzial bei der privaten Nachfrage nach Dienstleistungen eine wesentliche Rolle. Für das Jahr 2023 prognostiziert der Sachverständigenrat eine durchschnittliche Inflationsrate von 6,1 % und für das Jahr 2024 von 2,6 %.¹

Durch die hauptsächliche Leistungserbringung für die Muttergesellschaft, ist die RAH Service GmbH ebenfalls von den Einflussfaktoren auf die Muttergesellschaft abhängig.

Im Jahr 2022 wurde das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) umgesetzt. Im Vorlauf wurde auf politischer Ebene die Finanzierungssituation für Kunden im Bereich der Pflege diskutiert. Der Eigenanteil an den Gesamtkosten hat sich für stationäre Kunden über die letzten Jahre deutlich erhöht. Jede Personal- und Sachkostensteigerung geht zu Lasten der Selbstzahler, was zu einem zunehmenden Anteil an Sozialhilfeempfängern führt. Durch das GVWG wurde ein gestaffelter Zuschuss zur Pflegevergütung eingeführt, der den privaten Selbstbehalt entlastet. Diese Maßnahme kompensiert die Kostenentwicklung der letzten Jahre und vor allem den künftigen Trend leider nur geringfügig. Es bleibt abzuwarten in welche Richtung die weitere Diskussion führt. Eine vollwertige Reform der Pflegeversicherung erscheint aber unumgänglich.

Das GVWG regelt darüber hinaus einen neuen bundeseinheitlichen Personalschlüssel welcher ab 01.07.2023 gilt. Mit diesem neuen Personalbemessungsverfahren wird wie bisher auch anhand der jeweiligen Bewohnerstruktur für jedes Heim der Personalbedarf berechnet. Dies wird zu einem veränderten Personalmix in den Einrichtungen und damit zu einem hohen Qualifizierungsbedarf ungelernter Mitarbeiter führen. Für die Einrichtungen der RAH wird das neue Bemessungsverfahren ab dem Jahr 2025 relevant.

¹ Vgl. O V. (2023) <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023.html>.

Geschäftsverlauf und Entwicklung

Die RAH Service GmbH weist für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 10 (2022: T€ 22) aus und liegt damit über der Planung von T€ 1.

Gekennzeichnet ist das Berichtsjahr im Wesentlichen durch eine erweiterte Abnahme von Personaldienstleistungen durch die Muttergesellschaft, vor allem durch das zusätzlich notwendige Personal für den neuen Geschäftsbereich Tagespflege sowie die starke Entwicklung des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst.

Die RAH Service GmbH ist derzeit ausschließlich für die RAH Reutlinger AltenHilfeg GmbH tätig. Sie erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Küche, Haustechnik, Pflege und Unterhaltsreinigung in den von der RAH Reutlinger AltenHilfeg GmbH betriebenen Einrichtungen auf Grundlage des am 29. August 2007 geschlossenen Dienstleistungsvertrages.

Ertragslage

Die Umsatzerlöse für die erbrachten Dienst- und Serviceleistungen beliefen sich im Geschäftsjahr deutlich über der Planung auf T€ 9.060 (Wirtschaftsplan: T€ 8.304, 2022: T€ 7.790). Diese deutliche Erhöhung ergibt sich aus der Einstellung von neuen Mitarbeitern die für den neuen Bereich Tagespflege eingesetzt werden. Eine zweite Komponente der Steigerung ist in der Anpassung der Verrechnungspreise für die deutliche Lohnkostensteigerung sowie der Umsetzung des Tariftreuegesetzes begründet.

Die über die Umsatzerlöse weiterberechneten Personalaufwendungen erhöhten sich im Berichtsjahr auf T€ 9.247 (2022: T€ 7.759). Im Berichtsjahr erfolgte eine Auszahlung der Inflationsprämie von € 2.560 pro Vollzeitmitarbeiter, der Rest zu den tariflich vereinbarten € 3.000 wird im Januar und Februar 2024 gezahlt.

Des Weiteren wird die Personalkostensituation durch Zuschüsse und Unterstützungsleistungen von Sozialleistungsträgern mit T€ 311 entlastet (2022: T€ 115). Die Zahlungen an die Unfallkasse Baden-Württemberg in 2022 betragen T€ 33, daraus abgeleitet erwarten wir für 2023 Abrechnung in Höhe von T€ 35.

Finanzlage

Die Finanzlage ist geprägt durch liquide Mittel in Höhe von T€ 637.
Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich mit T€ - 23.

Finanzverbindlichkeiten bestehen keine, die Liquidität der Gesellschaft ist durch die termingerecht vereinbarte Zahlung für die Dienst- und Serviceleistungen sichergestellt.

Ein Kredit- und Liquiditätsrisiko ist für die Geschäftsleitung nicht erkennbar.

Vermögenslage

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Anlagevermögen.

Die Eigenkapitalquote erhöhte sich leicht auf 33,6 % (2022: 32,2%). Die Rückstellungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 41. Urlaubsrückstellungen (T€ 154) stiegen gegenüber dem Vorjahr an. Rückstellungen für Lohn- und Gehaltsaufwendungen konnten entfallen, da in 2023 abgerechnet. Die Mehrarbeitsrückstellungen (T€ 285) konnten reduziert werden. Weitere sonstige Rückstellungen (T€ 85) veränderten sich geringfügig. Rückstellungsbeträge für Steuern fallen wegen regelmäßiger Vorauszahlungen nicht an. Der Anteil der Verbindlichkeiten an den Passiva beträgt 2023 12% (2022: 19 %).

Die Vermögenslage wird von der Geschäftsführung als ausreichend angesehen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die RAH Service GmbH schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 9.790,30 ab. Die Umsatzerlöse sind auf T€ 9.060 (2022: T€ 7.790) gestiegen. Die RAH Service GmbH erwirtschaftete ohne die sonstigen betrieblichen Erträge eine Umsatzrentabilität von +0,11 %.

Der Personaleinsatz ist um 3 Beschäftigte auf 388 Beschäftigte gestiegen, die Personalaufwendungen stiegen um T€ 1.487 auf T€ 9.247.

IV. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognosebericht

Für 2024 wurden die bereits bekannten Tarifierhöhungen ab März in der Planung der Personalkosten und Erlösen berücksichtigt. Daher geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Umsatzerlöse auf T€ 9.425 (+ T€ 365) ansteigen werden und damit ein Jahresüberschuss von T€ 3 erzielt wird.

Risikobericht

Die RAH Service GmbH ist ausschließlich für die RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH tätig und damit von der RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH abhängig. Die RAH gGmbH meldet bei der RAH Service GmbH den Personalbedarf an. Die Kosten für diese Mitarbeiter werden an die RAH gGmbH als Umsatz weiterberechnet. Zusätzliche Risiken für die RAH Service GmbH entstehen durch diese Vorgehensweise nicht.

Die Geschäftsführung sieht derzeit für die Jahre 2024 und 2025 keine bestandsgefährdenden Risiken. Finanzwirtschaftliche Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Chancenbericht

Chancen für eine zukünftige positive Geschäftsentwicklung bestehen in einem weiteren zunehmenden Bedarf an Dienstleistungen der RAH gGmbH. Die geplante neue Pflegeeinrichtung in Ohmenhausen bringt ab dem Jahr 2026 erweiterte Personalbedarfe mit sich. Hier sind 60 vollstationäre Pflegeplätze und 15 Tagespflegeplätze geplant, die mit neuen Mitarbeitern betreut werden.

Reutlingen, den 16. Mai 2024

gez.
Timo Vollmer,
Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2023**

RAH Service GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen Gesellschafter	324.000,00	310.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.279,39	17.481,13
	335.279,39	327.481,13
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	636.592,31	659.983,08
	971.871,70	987.464,21
	971.871,70	987.464,21

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	75.000,00	75.000,00
	75.000,00	75.000,00
II. Gewinnvortrag	241.853,22	219.993,44
III. Jahresüberschuss	9.790,30	21.859,78
	251.643,52	241.853,22
	326.643,52	316.853,22
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	524.436,50	483.347,71
	524.436,50	483.347,71
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.311,69	30.953,11
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	112.479,99	156.310,17
(davon aus Steuern: € 44.373,17; Vorjahr: T€ 46)		
	120.791,68	187.263,28
	971.871,70	987.464,21

RAH Service GmbH, Reutlingen

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	9.060.000,00	7.790.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	311.252,73	115.797,21
	9.371.252,73	7.905.797,21
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.528.646,82	6.313.821,14
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 159.919,92; Vorjahr: T€ 130)	1.717.883,11	1.445.304,25
	9.246.529,93	7.759.125,39
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	98.036,14	102.208,49
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-559,00	1.483,59
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.455,36	21.119,96
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	9.790,30	21.859,78

RAH Service GmbH
Reutlingen

ANHANG

zum Jahresabschluss 2023

I. Allgemeine Angaben

A. Einleitende Angaben

Die RAH Service GmbH, folgend Gesellschaft oder Service genannt, hat ihren Sitz in Reutlingen unter der Geschäftsanschrift Mittnachtstraße 85, 72760 Reutlingen.

Das Unternehmen wird beim zuständigen Registergericht, Amtsgericht Stuttgart, unter der Handelsregisternummer 354099 geführt.

Hauptgesellschafterin ist mit 100% die RAH Reutlinger AltenHilfe gGmbH. Die Stadt Reutlingen ist mit 50,8% Hauptgesellschafterin der Reutlinger AltenHilfe gGmbH, 49,2% verteilen sich zu gleichen Teilen auf vier weitere Gesellschafter.

Der Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und § 264 ff. sowie unter den einschlägigen Vorschriften des GmbH/AktG und des Gesellschaftsvertrags aufgestellt und gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die RAH Service GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs.1 und 4 HGB. Die RAH Service GmbH legt nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Allgemein

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die Bilanzierungsansätze und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr grundsätzlich beibehalten.

B. Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände und Forderungen gegen Gesellschafter sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

C. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit seinem Nennwert angesetzt.

D. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten alle bekannte Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre oder einem fristenkongruenten Marktzinssatz abgezinst.

E. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

A. Allgemein

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde gegenüber 2022 unverändert beibehalten.

B. Umlaufvermögen

Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von T€ 324 (2022: T€ 310) betreffen ausschließlich den Lieferungs- und Leistungsverkehr und sind innerhalb eines Jahres fällig.

C. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von € 75.000,00 (unverändert zum Vorjahr) ist voll eingezahlt.

D. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 41 gestiegen, sie wurden gebildet für:

	2023	2022
	T€	T€
Mehrarbeit	285	315
Urlaubsrückstände	154	114
Kosten für den Jahresabschluss	7	7
Jubiläumsrückstellungen	11	9
Altersteilzeit	28	0
Lohn- und Gehaltsaufwendungen	0	37
Ausgleichsabgabe Schwerbehinderte	35	0
Weitere Einzelposition	4	1
	<u>524</u>	<u>483</u>

Grundlage für die Bewertung der individuellen Altersteilzeitrückstellungen waren die versicherungsmathematischen Gutachten der Willis Towers Watson GmbH. Die Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte dabei mit dem von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Zinssatz und entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 3, Tz. 18) über die noch verbleibende Restlaufzeit der Rückstellung. Dieser Zinssatz betrug am 31.12.2023 0,99%. Des Weiteren wurde bei der Bemessung der Rückstellung ein Lohn- und Gehaltssteigerungstrend von 2% zugrunde gelegt.

E. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen T€ 8 (2022: T€ 31) sowie die sonstigen Verbindlichkeiten T€ 112 (2022: 156) haben alle eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten T€ 44 Verbindlichkeiten aus Steuern (2022: T€ 46). Hierbei handelt es sich um Lohnsteuerverbindlichkeiten für Dezember 2023, die seit 2022 direkt durch die RAH Service GmbH gezahlt werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und VerlustrechnungA. Umsatz

Aufgliederung der Umsatzerlöse:

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Erträge aus Dienstleistungen	<u>9.060</u>	<u>7.790</u>
	<u>9.060</u>	<u>7.790</u>

B. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von T€ 311 (2022: T€ 116) enthalten im Wesentlichen Erstattungen für Mitarbeiter durch die Agentur für Arbeit und die Sozialversicherungen.

C. Aufwendungen

Der Personalaufwand stieg in 2023 auf T€ 9.247 (2022: T€ 7.759) wegen der erhöhten Anzahl der Mitarbeiter und Entgelterhöhungen, insbesondere durch die Anwendung der Vorschriften des Tariftreuegesetzes für Pflegekräfte sowie die allgemeine Tarifierhöhung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, im Wesentlichen Verwaltungskosten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung verringerten sich leicht auf T€ 98 (2022: T€ 102).

Zinsaufwendungen in Höhe von T€ -1 (2022: T€ 1) entstanden durch die Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben das Ergebnis mit T€ 17 (2022: T€ 21) belastet. Es werden regelmäßige Vorauszahlungen geleistet.

V. Ergänzende Angaben

A. Haftungsverhältnisse

Am Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

B. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine finanziellen Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung sind.

C. Organe

1. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft im Berichtsjahr war Herr Timo Vollmer, Aichtal.

Herr Timo Vollmer macht als Geschäftsführer der Gesellschaft vom Wahlrecht gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

2. Aufsichtsrat

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Aufsichtsrat. Über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht über die Geschäftsordnung des Geschäftsführers

abgedeckt sind, erfolgt eine Beratung durch den Aufsichtsrat der RAH gGmbH, gegebenenfalls mit entsprechender Weisung an den Geschäftsführer zur Entscheidungsfindung.

D. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für die Abschlussprüfungsleistungen insgesamt T€ 7.

E. Mitarbeiteranzahl

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

	2023	2022
Leitung, Verwaltung	33	33
Hauswirtschaft	102	105
Unterhaltsreinigung	33	34
Pflege und Ergotherapie	181	177
Summe	349	349
<i>außerdem:</i>		
Auszubildende	39	36
Gesamt	388	385

F. Nachtragsbericht

Informationen über Vorgänge von besonderer Bedeutung die nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten und nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind, liegen uns nicht vor

G. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den gesamten Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

	€	€
Gewinnvortrag	241.853,22	219.993,44
Jahresüberschuss	9.790,30	21.859,78
Vortrag auf neue Rechnung	<u>251.643,52</u>	<u>241.853,22</u>

Reutlingen, den 16. Mai 2024

gez.
Timo Vollmer
Geschäftsführer



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind in § 11 des Gesellschaftsvertrags in der gültigen Fassung vom 13. Dezember 2012 festgelegt. Für die Geschäftsführung wurde in der Gesellschafterversammlung vom 2. April 2008 eine Geschäftsordnung gemäß § 1 O Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erlassen. Nach Weisung des Aufsichtsrats der RAH gGmbH werden die der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Die Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung der Gesellschaft ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Organisationskonzept der RAH gGmbH. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Gesellschafterversammlung im November im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Niederschrift wurde am 27. November 2023 unterzeichnet

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer, Herr Timo Vollmer, war in keinem derartigen Kontrollgremium tätig

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Es erfolgt kein individualisierter Ausweis der Vergütung der Organmitglieder. Die Angabe der Höhe der Vergütungen an den Geschäftsführer wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die RAH Service GmbH ist in die Organisationsstruktur der RAH gGmbH eingebunden und wird mit der RAH gGmbH als Gemeinschaftsbetrieb geführt. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Anweisungen zur Korruptionsbekämpfung sind in den jeweiligen Arbeitsverträgen der Mitarbeiter enthalten. Hiernach dürfen Mitarbeitende von Dritten Geschenke oder Belohnungen, welche im Hinblick auf die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit angeboten werden, nicht bzw. nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen und sind diesem unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich dieser tariflichen Bestimmung besteht eine Dienstanweisung über die Annahme von Geschenken oder Belohnungen vom 17. Oktober 2017.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse erfolgen insbesondere auf der Grundlage der Vorgaben der Wirtschaftsplanung und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und verwaltet. Die wesentlichen Verträge werden zentral in der Verwaltung elektronisch archiviert; Die Dokumentation von Verträgen erfolgt zentral durch die RAH.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags der RAH gGmbH hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan (mit Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan) aufzustellen. Unterjährig werden Hochrechnungen erstellt. Der Wirtschaftsplan der RAH Service GmbH ist Bestandteil des Wirtschaftsplans der RAH gGmbH. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde in der Aufsichtsratssitzung der RAH gGmbH am 23. November 2023 behandelt. Die Planungsgrundlagen entsprechen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden durch die monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen mit Hochrechnungen auf das Jahresergebnis hin erfasst und systematisch untersucht. Diese Auswertungen fließen in die Quartalsberichterstattung der Geschäftsführung ein. Bei erheblichen Abweichungen werden die Gründe der Abweichung dokumentiert.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht grundsätzlich der Größe, den Strukturen und den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine zeitnahe Liquiditätskontrolle wird von den Mitarbeitern des Finanz- und Rechnungswesens durchgeführt und gegebenenfalls mit der Geschäftsführung besprochen. Kredite wurden nicht aufgenommen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Abrechnung der Leistungen der Service GmbH erfolgt an die RAH gGmbH monatlich und zum Jahresende mit den aktuellen vereinbarten Vergütungen für die Mitarbeiter, die für die RAH gGmbH arbeiten.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist bei der RAH gGmbH angesiedelt und direkt der Geschäftsleitung unterstellt.

Das Controlling erfolgt insbesondere für die Bereiche Erlöse und Leistungskontrolle sowie Personalkostenkontrolle und Personalplanung.

Die Controlling Instrumente entsprechen den Anforderungen des Unternehmens.

Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft ist kein Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung der RAH gGmbH hat Risikofelder definiert und im Einzelnen bewertet. Die hieraus resultierenden Maßnahmen zur Erkennung der definierten Frühwarnsignale sowie eine systematische Erfassung und Bewertung von Risikofeldern und den zugehörigen Einzelrisiken sind im Risikohandbuch der Gesellschaft dokumentiert. Die Gesellschaft wurde als Tochtergesellschaft der RAH gGmbH in deren Risikofrüherkennungssystem integriert.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems ist im Risikohandbuch der Gesellschaft dargelegt.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung des Risikomanagementsystems ist in der Konzeption vorgesehen und im Berichtsjahr erfolgt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt, da die Gesellschaft derartige Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate nicht einsetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte hinsichtlich einer Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung von Vorgaben und Regelungen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Entfällt, da an die Geschäftsleitung keine Kredite vergeben sind.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden u. a. im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans im Aufsichtsrat besprochen sowie bei entsprechender Bedeutung vor ihrer Realisierung auf deren wirtschaftliche Tragfähigkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Entfällt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Entfällt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Entfällt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir im Berichtsjahr keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Derartige Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß regelmäßig eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Gesellschaft verfügt über keinen eigenen Aufsichtsrat. Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung werden im Aufsichtsrat der RAH gGmbH besprochen und entschieden.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte an den Aufsichtsrat der RAH gGmbH vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ist zu entnehmen, dass über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet wurde.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Der Aufsichtsrat hat keine besondere Berichterstattung gefordert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht für die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan; der derzeit gültige Vertrag, datiert vom 19. Januar 2009, enthält keinen Selbstbehalt.

In die D&O-Versicherung der RAH gGmbH sind die Gremien der RAH Service GmbH mit einbezogen.

Des Weiteren sind die Grundlagen für den Abschluss der D&O-Versicherung im Dienstvertrag der Geschäftsführung festgelegt und geregelt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats wurden ausweislich der Sitzungsprotokolle nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Die Service GmbH führt keine Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Mit den monatlichen Abrechnungen und Zahlungen der RAH gGmbH an die Service GmbH ist die Liquidität der Gesellschaft stets sichergestellt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Gesellschaft ist kein Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB. Daher entfällt die Berichtspflicht zu diesem Punkt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Unternehmen hat keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag T€ 326,6 oder 33,6 % der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme aus einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung sind nicht gegeben und bei planmäßigem Geschäftsverlauf nicht zu erwarten.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von T€ 10 und der Gewinnvortrag in Höhe von T€ 242 sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist unseres Erachtens mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten aufgeteilt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, es wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wurden über die Darstellungen der Geschäftsführung im Lagebericht hinaus nicht genannt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

